

# Landgericht Coburg

Az.: 33 S 62/23  
17 C 4493/22 AG Coburg



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Werkleistung

erlässt das Landgericht Coburg - 3. Zivilkammer [REDACTED]

[REDACTED] aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 23.01.2026 folgendes

## Endurteil

1. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 19.07.2023, Az. 17 C 4493/22, wird zurückgewiesen.

2. Die Kläger haben die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Coburg ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

### I.

Die Parteien streiten um Ansprüche wegen der vermeintlich mangelhaften Werkleistung an einem Dach.

Die Beklagte ist Inhaberin eines Dachdeckerbetriebs. Die Kläger erteilten ihr den Auftrag, den Ortgangbereich ihres Wohnhauses [REDACTED] Rödental mit neuen Latten und einem neuen Ortgangbrett zu versehen. Auf das Angebot der Beklagten vom 03.07.2020 (Anlage A 1) wird verwiesen.

Die Beklagte führte die Arbeiten aus. Die Schlussrechnung vom 10.09.2020 (Anlage K 2) über 3.268,51 € zahlten die Kläger.

Die Kläger stellten im Oktober 2020 fest, dass Regenwasser nicht über die Dachziegel abfließt, sondern auf dem Ortgangbrett im Bereich zwischen Brett und Ziegel, mithin im Dachinneren. Die Kläger rügten den Mangel gegenüber der Beklagten. Wiederholte Nachbesserungsversuche brachten keinen Erfolg.

Die Parteien führten vor dem Amtsgericht Coburg wegen dieses Sachverhalts ein selbständiges Beweisverfahren unter dem Az.: 18 H 13/21. Der Sachverständige B [REDACTED] stellte dort fest, dass die Dachlatten am streitgegenständlichen Dach einen zu großen Abstand hätten und die Dachziegel sich infolgedessen nicht ausreichend überlagerten. Dies habe zur Folge, dass Wasser in das Dach eindringe. Ein weiterer (handwerklicher) Mangel liege in der offenen Befestigung eines Ortgangsteins mit einer Schraube und der Wiedermontage eines beschädigten Ortgangsteins. Diese Feststellungen des Sachverständigen sind zwischen den Parteien nicht umstritten.

Die Werkleistung der Beklagten betraf nicht die Eindeckung des Dachs oder die Anbringung der Dachlatten. Es handelt sich hierbei um einen Fehler, zu dem es bereits bei Errichtung des Dachs gekommen ist.

Die Kläger behaupten, die Beklagte habe erkannt oder hätte jedenfalls erkennen müssen, dass die Dachlattung mangelhaft ausgeführt worden sei, insbesondere aufgrund von Verrottungser-

scheinungen im Dachlattenbereich. Die von ihr geschuldeten Ortgangbretter seien infolge des vorbestehenden Mangels unbrauchbar geworden und das Wasser laufe in Ortgangbereich nicht auf, sondern unter den Dachziegeln ab. Die Kläger behaupten weiter, bei erfolgter Bedenkenanzeige der Beklagten hätten sie von der Beauftragung der Beklagten über die Sanierung des Ortgangbereichs Abstand genommen und stattdessen das gesamte Dach saniert. Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte hätte angesichts dieses Sachverhalts eine Bedenkenanzeige stellen müssen. Zudem hätte sie die Unterspannbahn bis zum Dachrand aufbringen müssen oder die Kläger jedenfalls hierauf hinweisen müssen. Die Kläger verlangen daher die Rückzahlung der erbrachten Werkvergütung über 3.268,51 €, ferner Ersatz für die im selbständigen Beweisverfahren von ihnen verauslagten Kosten für die Durchführung des Ortstermins in Höhe von 650,81 € (Miete einer Arbeitsbühne für den Sachverständigen zum Zwecke der Bauteilöffnung).

Die Beklagte meint, ein Bedenkenhinweis sei nicht geschuldet gewesen. Zweck der Leistung der Beklagten sei nicht die Herstellung der Dichtheit des Dachs gewesen, von der Undichtheit sei - insoweit unstreitig - auch nie die Rede gewesen. Denn aufgrund der Lage des Ortgangs am Dachrand könnten die Ortgangbretter nicht den Raum unterhalb der Dachziegel vor Wassereintritt schützen. Durch die Erneuerung des Ortgangs hätte die Dichtheit des Dachs also nicht erreicht werden können. Die Sanierung der Ortgangbretter selbst sei nicht mangelhaft. Der vom Sachverständigen festgestellte weitere Mangel bei der Anbringung der Ortgangsteine habe keinen Einfluss auf den Wassereintritt. Die Beklagte bestreitet, dass sie den vom Sachverständigen festgestellten Mangel an den Dachlatten habe erkennen können. Die Arbeiten seien bei gutem Wetter ausgeführt worden, sodass eindringende Feuchtigkeit nicht habe erkannt werden können. Man habe zwar Verwitterungerscheinungen an den Dachlatten nach teilweiser Abdeckung der Dachsteine erkennen können; man habe aber davon ausgehen können, dass dies auf einen Spalt zwischen Ziegel und Ortgangbrett zurückzuführen sei, bei dem Schlagregen eindringe. Dies sei bei den Arbeiten dann durch ein Blech abgedeckt worden. Die Beklagte bestreitet, dass die Kläger im Falle einer Bedenkenanzeige von der Beauftragung der Beklagten Abstand genommen hätten, denn die Kläger hätten den Werkumfang offenbar gering halten wollen. Die Beklagte meint, die vorzeitige Beendigung des Auftrags hätte den Vergütungsanspruch ohnehin nicht entfallen lassen. Die Kläger müssten sich Sowieso-Kosten anrechnen lassen. Bei den Kosten des Ortstermins handle es sich um Verfahrenskosten, sodass der Leistungsklage das Rechtsschutzbedürfnis fehle.

Das Amtsgericht hat mit Endurteil vom 19.07.2023 die Klage vollumfänglich abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Sachverständige habe im selbständigen Beweisverfahren nur einen Mangel bei der Neubefestigung von zwei Ortgangsteinen festgestellt. Dieser Mangel sei aber nicht für den geltend gemachten Schaden ursächlich, sondern der Traglattenabstand. Mit der Ab-

dichtung des Dachs sei die Beklagten aber nicht beauftragt worden, den Klägern sei die Undichtigkeit nicht einmal bekannt gewesen.

Ein Anspruch folge auch nicht aus einer unterlassenen Bedenkenanzeige. Das Unterlassen eines Bedenkenhinweises statuiere keinen Anspruch. Die Kläger hätten auch nicht nachgewiesen, dass für die Beklagte die Werkausführung sinnlos gewesen sei. Diese habe zwar Wasserschäden am Ortgangbrett, an den Dachlatten und an der Schalung erkennen können. Dass sie auch erkennen konnte, dass das ganze Dach erneuert werden müsse, hätten die Kläger nicht nachgewiesen. Zum Zeitpunkt der Dachöffnung habe trockenes Wetter geherrscht. Die vollkommene Durchnässung habe daher nicht erkannt werden können. Die unstreitig von der Beklagten erkannte Weißfäule an Traglatten und Schalung sei von der Beklagten auf das ungeschützte Ortgangbrett zurückgeführt worden. Die Art der Weißfäule habe für einen Feuchtigkeitseintritt von außen gesprochen.

Hiergegen richtet sich die am 16.08.2023 eingelegte und am 17.11.2023 beim Landgericht begründete Berufung der Kläger. Zur Begründung führen sie aus, das Erstgericht habe sich bei der Prüfung der Bedenkenanzeige lediglich auf den unzureichenden Dachlattenabstand bezogen, dabei aber den massiven Wassereintritt mit Verrottungsscheinungen außer Acht gelassen. Die Beklagte hätte somit erkennen müssen, dass weiterhin ein Wassereintritt stattfindet und das neue Ortgangbrett zeitnah Verrottungsscheinungen aufweisen werde. Außerdem habe das Erstgericht bestrittenen Vortrag der Beklagten seinem Urteil zugrundegelegt, indem es davon ausging, dass die Feuchtigkeitseinwirkungen auf ein ungeschütztes Ortgangbrett zurückzuführen sein könne.

Die Klägerin beantragen,

unter Abänderung des am 19.07.2023 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Coburg, Az. 17 C 4493/22, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 3.268,51 € nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.09.2020 sowie weitere 650,81 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.04.2022 zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen. Sie meint im Übrigen, die Kläger hätten die Rechtserheblichkeit des vorgetragenen Rechtsfehlers nicht dargelegt, weil das Amtsgericht unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels für die Beklagte darauf abgestellt habe, dass ein unterlassener Hinweis keinen Anspruch begründe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens im Berufungsverfahren wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat den Sachverständigen B [REDACTED] ergänzend vernommen. Diesbezüglich wird auf das Protokoll vom 23.01.2026 verwiesen.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Ersturteil erweist sich im Ergebnis als zutreffend.

1. Die Klage ist bereits unzulässig, soweit die Kläger die Kosten der Durchführung des Ortstermins in Höhe von 650,81 € geltend machen. Insoweit fehlt es am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Der Aufwand, der einer Partei zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Ortstermins des gerichtlichen bestellten Sachverständigen entstanden ist, ist grundsätzlich im Kostenfestsetzungsverfahren erstattungsfähig (KG, Beschluss vom 18.02.2006 - 1 W 364/06 Rn. 2, juris). Ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Kostenerstattung wird überlagert, wenn der Geschädigte im Prozess obsiegt und hierdurch einen durchsetzbaren prozessualen Erstattungsanspruch erlangt (OLG Köln, Urteil vom 25.01.2023 - 17 U 50/20 Rn. 19, juris). Den Klägern steht somit - freilich abhängig vom Erfolg der Klage - ein einfacherer Weg zur Durchsetzung des ihnen entstandenen Kostenaufwands im selbständigen Beweisverfahren zur Verfügung, der die klageweise Geltendmachung hindert.

2. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

a) Die Kläger können von der Beklagten nicht die Zahlung von 3.268,51 € verlangen. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 634 Nr. 3 BGB besteht nicht. Die Werkleistung der Beklagten bei der Erneuerung des Ortgangbretts ist zwar in rechtlicher Hinsicht als mangelhaft zu bewerten. Die Gewährleistungspflicht der Beklagten hierfür besteht aber nicht.

aa) Nach § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Beklagte ist für die fehlerhafte Erstellung der Eindeckung des Dachs am Gebäude der Kläger nicht verantwortlich. Unstreitig ist die Beklagte nicht mit dieser Werkleistung beauftragt worden. Es handelt sich insoweit um eine durchweg fremde Werkleistung, wie auch das Amtsgericht angenommen hat. Die entsprechenden Feststellungen sind nicht zu beanstanden und wurden auch von den Parteien nicht angegriffen.

bb) Gleichwohl liegt ein Sachmangel an der Leistung der Beklagten vor.

Unabhängig von der Tatsache, ob die anerkannten Regeln der Technik bei der Erneuerung des Ortgangbereichs eingehalten sind, liegt ein Mangel auch dann vor, wenn die Funktionstauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch des Werks nicht gegeben ist. Ist eine Sache herzustellen oder zu bearbeiten, so ist der bei einem Werkvertrag vom Unternehmer geschuldete Erfolg, das mangelfreie Werk, zuverlässig nur zu erreichen, wenn auch die zur Herstellung des Werks vorgefundenen Leistungen anderer Werkunternehmer eine hierzu geeignete Beschaffenheit haben. In Fällen, in denen an Vorleistungen anderer Unternehmer angeknüpft werden muss und in denen der Unternehmer deshalb nicht ausschließlich durch seine eigene Werkleistung auf deren Beschaffenheit Einfluss nehmen und deren Eignung sicherstellen kann, hat dies zur Folge, dass er Vorleistungen anderer Unternehmer, nicht unbesehen verwenden bzw. daran anschließen darf. Die aus dem Wesen des Werkvertrages folgende Pflicht des Unternehmers zur Prüfung der vom Besteller bereitgestellten Sachen und zur Mitteilung von Bedenken ist in ständiger Rechtsprechung höchstrichterlich anerkannt (vgl. BGH, Urteile vom 23.10.1986 - VII ZR 48/85, NJW 1987, 643 m.w.N., und vom 14.09.1999 - X ZR 89/97 Rn. 12, juris). Dies ist deutlich in der Regelung des § 13 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Nr. 3 VOB/B zum Ausdruck gebracht. Als Konkretisierung von Treu und Glauben gelten diese Grundsätze über den Anwendungsbereich der VOB/B hinaus im Grundsatz auch für den Bauvertrag (BGH, Urteil vom 08.11.2007 - VII ZR 183/05, BGHZ 174, 110 Rn. 22).

Eine derart gestaltete Prüf- und Hinweispflicht des Unternehmers ist nicht grenzenlos. Erforderlich ist, dass die Vorarbeiten eines Drittunternehmens die Grundlage für die Leistung des Unternehmers sind, sodass deren fehlende Eigenschaften den Erfolg seiner Arbeit in Frage stellen können (BGH, Urteil vom 23.10.1986 - VII ZR 48/85, a.a.O.). Das ist der Fall, wenn die Mangelhaftigkeit der Vorarbeiten dazu geführt hat, dass auch die Leistung des Unternehmers mangelhaft wurde (Vygen/Joussen, Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, 6. Aufl., § 15 Rn. 2293).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Werkleistung der Beklagten ist mangelhaft, weil der vertraglich vereinbarte Erfolg nicht herbeigeführt wurde. Die schon vor Beginn der streitgegenständlichen Arbeiten nicht fachgerecht hergestellte Dacheindeckung hatte Auswirkungen auf die Leistung der Beklagten mit der Folge, dass diese ebenfalls mangelhaft wurde. Die Funktionstauglichkeit des neu eingebrochenen Ortgangbretts ist nach dem eingeholten Gutachten nicht gegeben. Der Sachverständige B█ hat dargelegt, dass es durch die unstreitig eintretende Feuchtigkeit aufgrund der nicht ausreichend überdeckenden Dachziegel sowohl am neuen Ortgangbrett als auch an den neu angebrachten Dachlatten zu Feuchtigkeitseinwirkung komme (Gutachten vom

09.05.2022, S. 27). Er hat weiter ausgeführt, dass das Ortgangbrett aufgrund der nach wie vor eindringenden Feuchtigkeit mit der Zeit vermodere (Sitzungsprotokoll vom 23.01.2026, S. 4). Dass die Beständigkeit des Ortgangbretts in Bezug auf Feuchtigkeit von den Parteien vertraglich bezoeken gewesen ist, steht außer Frage. Sofern dies nicht bereits aus der Natur der vorgenommenen Baumaßnahme folgt, hat jedenfalls auch der Geschäftsführer der Beklagten in der informatorischen Anhörung vor dem Amtsgericht angegeben, das Ortgangbrett habe vor Regen geschützt werden sollen (Protokoll vom 31.05.2023, S. 3). Dass die Beklagte die Kläger nicht auf die fehlerhafte Dacheindeckung hingewiesen hat, ist unstreitig.

cc) Für diesen Sachmangel hat die Beklagte aber nicht einzustehen. Weitere Grenzen der Hinweis- und Aufklärungspflicht ergeben sich aus dem Grundsatz der Zumutbarkeit, wie sie sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls darstellt. Für den Unternehmer muss die Gefährdung des Gesamterfolgs erkennbar sein. Hierbei kommt es auf das von dem Unternehmer zu erwartende Fachwissen, die sonstigen Umstände der Vorgaben und Vorleistungen und die Möglichkeiten zur Untersuchung an (BGH, Urteil vom 08.11.2007 - VII ZR 183/05, BGHZ 174, 110 Rn. 24; Jurgeleit in: Kniffka, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 5. Teil Rn. 92). Zum anderen muss eine solche Pflichtverletzung des Unternehmers sich auch kausal auf das Verhalten des Bestellers in der Weise ausgewirkt haben, dass der Leistungsgegenstand bei Erteilung des gebotenen Hinweises geändert worden wäre (BGH, Urteile vom 08.11.2007 - VII ZR 183/05, BGHZ 174, 110 Rn. 35, und vom 19.05.2011 – VII ZR 24/08, NJW 2011, 3291 Rn. 21). Kann der Werkunternehmer erst nach Beendigung seiner Leistung die Ungeeignetheit der Vorgaben und damit auch die Untauglichkeit seines Werks für den vorgesehenen Zweck feststellen, handelt es sich nicht um einen Fall der Mängelhaftung (Jurgeleit in: Kniffka, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 5. Teil Rn. 94).

Die Voraussetzungen der Mängelhaftung der Beklagten liegen bei Anwendung dieser Maßgabe hier nicht vor.

(1) Die Kammer geht davon aus, dass die Beklagte bei Öffnung des Dachs zum Zwecke der Erneuerung des Ortgangbretts nicht erkennen konnte, dass die Dacheindeckung unzureichend war und zu Eintritt von Feuchtigkeit führte.

(a) Unstreitig ist, dass die Beklagte Spuren von Feuchtigkeit an den Dachlatten und der Holzschalung im geöffneten Dachbereich erkannt hat. Nach ergänzender Anhörung des Sachverständigen Beck durch die Kammer ist aber nicht davon auszugehen, dass sie dies auf die nicht fachgerechte Dacheindeckung zurückzuführen hatte. Objektiv geboten sind nur die üblichen, technisch und

handwerklich möglichen und zumutbaren Prüfungen (Rehbein in: Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch Baurecht, 7. Aufl., § 15 Rn. 437).

Der Sachverständige B [REDACTED] hat diesbezüglich dargelegt, die Feuchtigkeitsspuren seien deshalb entstanden, weil zum einen über lange Zeit Schlagregen an der Stirnseite des Dachs eingetreten sei, weil vor den streitgegenständlichen Arbeiten noch kein Blech unterhalb der Dachziegel angebracht gewesen sei, was das Eindringen von Wasser gleichsam von vorne ermöglicht habe. Zusätzlich sei auch Feuchtigkeit von oben in den Ortgangbereich eingedrungen, weil die Dachziegel sich aufgrund des unzureichenden Abstandes der Dachlatten nicht ausreichend überlagert hätten. Diese zweite Ursache habe die Beklagte bei Öffnung des Dachs nicht ohne Weiteres erkennen müssen. Die Spuren der Feuchtigkeit auf dem Holz hätten so ausgesehen, als wäre die Feuchtigkeit nur von vorne eingedrungen. Dass es eine zweite Schadensursache geben musste, habe sich erst aufgedrängt, als bei erneuter Öffnung des Dachs durch den Sachverständigen trotz Anbringung des Kupferblechs am Ortgang frische Zeichen der Feuchtigkeit vorhanden gewesen seien.

Die Kammer schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Würdigung an. Aus Sicht eines Fachunternehmens musste die unzureichende Dacheindeckung nicht als Schadensursache in Betracht gezogen werden. Es drängte sich für die Beklagte auf, dass der vor den Arbeiten noch ungeschützte Bereich entlang der Stirnseite des Dachs Grund für die Feuchtigkeitsspuren war. Zwar wäre es der Beklagten möglich gewesen, den Abstand der Traglatten zu messen und hier den Rückschluss auf die zu geringe Überlagerung der Dachsteine zu treffen. Der Sachverständige hat diesbezüglich aber dargelegt, eine solche Messung sei keinesfalls üblich, wenn der Auftrag auf die Erneuerung eines Ortgangbrettes beschränkt sei.

Unzweifelhaft war für die Beklagte zwar erkennbar, dass die Vordeckbahn nicht wie technisch geboten bis zur Ortgangkante angebracht war. Dies ändert aber nichts daran, dass mit den Ausführungen des Sachverständigen aufgrund der objektiven Gegebenheiten davon ausgegangen werden musste, dass die Ursache für die eingedrungene Feuchtigkeit das fehlende Blech an der Stirnseite war. Der Sachverständige hat zwar erläutert, dass eine vollständig angebrachte Vordeckbahn den Ablauf des Wassers über das Ortgangbrett verhindert hätte, wenngleich der Ablauf auch dann nicht in Regenrinne des Dachs erfolgt wäre (Sitzungsprotokoll vom 23.01.2026, S. 7). Gleichwohl war aus der objektiven Sicht eines Fachunternehmers nicht die geschrumpfte Vordeckbahn Ursache für die Verwitterung der Bauteile. Denn baulicher Zweck der Vordeckbahn ist nach den sachverständigen Ausführungen der Schutz der darunter befindlichen Bauteile vor extremen Witterungseignissen (Sitzungsprotokoll vom 23.01.2026, S. 3). Da solche naturgemäß

nur selten auftreten, wies das offenkundig über einen langen Zeitraum beständig der Feuchtigkeit ausgesetzte Holz gerade nicht auf einen Zusammenhang mit Feuchtigkeit aus Richtung der Dachziegel hin.

(b) Den Klägern ist zwar insoweit zuzustimmen, als aus dem Angebot der Beklagten vom 03.07.2020 hervorgeht, dass diese schon vor Beginn der Arbeiten von einem größeren Befall des Ortgangbereichs mit Feuchtigkeit ausgegangen sein dürfte. Der Sachverständige hat insoweit ausgeführt, bei Erstellung eines Angebots für die Erneuerung eines Ortgangbretts müsse dessen Zustand überprüft werden. Wenn es stark verwittert sei, müsse die Öffnung des Dachbereichs in Erwägung gezogen werden, um die Dachkonstruktion, die das zu erneuernde Ortgangbrett zu tragen hat, zu überprüfen und gegebenenfalls ebenfalls zu erneuern. Solche Maßnahmen seien von der Beklagten wohl angedacht gewesen (Sitzungsprotokoll vom 23.01.2026, S. 5 f.). Die Kammer zieht hieraus aber nicht den Schluss, dass der Beklagten auch die Ursache für die eindringende Feuchtigkeit bekannt sein musste. Vielmehr war die Erneuerung der Traglatten und das hierfür eingeplante Material auch mit der ungeschützten Dachkante erklärbar. Andere Erkenntnisse zeigen auch die Kläger nicht auf.

(c) Die Beklagte hätten den Abstand der Traglatten auch nicht im Zuge von deren teilweiser Erneuerung messen müssen. Zum technischen Hintergrund hat der Sachverständige B [REDACTED] mitgeteilt, dass der Abstand der Traglatten dann gemessen werden müsse, wenn diese neu angebracht würden. Vorliegend sei das bei den streitgegenständlichen Arbeiten aber nicht erfolgt. Die Beklagte habe nur Latten zur Unterstützung der bereits vorhandenen Traglatten angebracht, was die Neuausmessung nicht erfordere.

Zwar hat der Sachverständige auch angemerkt, dass eine der Traglatten richtigerweise bis zum Dachsparren hätte erneuert werden müssen, was dann auch das Erfordernis einer Messung erforderlich gemacht hätte (Sitzungsprotokoll vom 23.01.2026, S. 7). Dies stellt aber einen selbständigen Ausführungsfehler dar, löst aber für sich keine Hinweispflicht der Beklagten aus. Denn Zweck des fachlich gebotenen vollständigen Austauschs der Traglatte war die Wiederherstellung der Tragfähigkeit der Baukonstruktion, nicht aber die Überprüfung des Witterungsschutzes der Dacheindeckung. Insoweit fehlt es am Pflichtwidrigkeitszusammenhang. Den Mangelschaden in Bezug auf die nicht bis zum ersten Dachsparren geführten Traglatte machen die Kläger vorliegend nicht geltend.

(2) Der Sachverständige B [REDACTED] hat ausgeführt, dass die zu geringe Verdeckung der Dachsteine in dem Moment hätte auffallen können und müssen, als nach dem Wiederanbringen der Einde-

ckung eine Schraube an einem Stein sichtbar gewesen sei. Da die Positionen für die Befestigungen der Dachsteine vorgegeben seien, diese sich an den vorgegebenen Stellen aber überlager-ten, seien die Schrauben richtigerweise verdeckt.

Zu einer Mängelhaftung der Beklagten führt dies nicht. Denn zum Zeitpunkt der Erkennbarkeit dieses Sachverhalts waren die Arbeiten der Beklagten nach Aussage des Sachverständigen bereits vollständig beendet, sodass eine Mängelhaftung nicht mehr in Betracht kommt. So haben die Kläger behauptet, bei Erteilung eines Hinweises durch die Beklagte über die nicht fachgerechte Dacheindeckung hätten sie von der Beauftragung der Beklagten hinsichtlich der Sanierung des Ortgangs abgesehen. Da die Leistung der Beklagten zum Zeitpunkt der Erkennbarkeit aber be-reits ausgeführt war, wäre nur noch eine Kündigung des Werkvertrags gemäß § 648 BGB mög-lich gewesen. Eine solche Kündigung hätte nicht zum Wegfall des Vergütungsanspruchs der Beklagten geführt. Vielmehr hätte die Beklagte die volle vereinbarte Vergütung verlangen können, oh-ne dass sie sich durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages ersparte Aufwendungen hätte an-rechnen lassen müssen (§ 648 Satz 2 BGB). Denn die volle Leistung hatte die Beklagte bereits erbracht, als die mangelhafte Vorleistung für sie erkennbar wurde. Der Besteller muss diejenigen Nachteile hinnehmen, die dadurch entstehen, dass er den Unternehmer zu einem Zeitpunkt be-auftragt hat, in dem er noch nicht sicher sein kann, dass er die Vorleistung in geeigneter Weise zur Verfügung stellen kann. Dieses Risiko trägt der Unternehmer grundsätzlich nicht (BGH, Urteil vom 08.11.2007 - VII ZR 183/05, BGHZ 174, 110 Rn. 38).

b) Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf Verzugszinsen.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Kostengrundentscheidung des erstin-stanzlichen Urteils umfasst auch die angefallenen Kosten im selbständigen Beweisverfahren, oh-ne dass dies ausdrücklich in der Urteilsformel erwähnt werden musste (vgl. Flockenhaus, in: Musielak/Voit, ZPO, 22. Aufl., § 91 Rn. 65).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht.

